

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung - HVO)

- bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 11 vom 06.06.2002 -

Die Stadt Passau erlässt aufgrund des Artikel 18 Absatz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl. S. 540), folgende Verordnung:

§ 1 Verbote

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an einer reißfesten Leine von höchstens 150 cm Länge zu führen.

Das gleiche gilt für große Hunde in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften, mit Ausnahme von Bereichen, die mehr als 100 Meter von einer Wohnbebauung entfernt sind.

- (3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.
- (5) Die Regelungen in der Grünanlagensatzung über das Mitführen von Hunden bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde, die nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen und Tieren anzusehen sind. Die jeweiligen Rassen, Kreuzungen und Gruppen bestimmen sich nach der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268; BayRS 2011-2-7-1) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als große Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

- (3) Für den Vollzug des § 1 Abs. 2 Satz 2 bestimmen den Beginn und das Ende der geschlossenen Ortschaften auf öffentlichen Straßen die Ortsschilder, in allen anderen Fällen liegt der Beginn bzw. das Ende der geschlossenen Ortschaften im Sinne dieser Verordnung etwa 100 m außerhalb der geschlossenen Siedlung.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und so genannte Aktivspielplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person einen Kampfhund oder großen Hund

- 1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung nicht oder nicht an der vorschriftsmäßigen Leine führt;
- 2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung von einer Person angeleint ausführen lässt, die nicht

in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;

3. entgegen § 1 Abs. 4 dieser Verordnung auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näheren Umgriff mit sich führt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Passau, den 24.05.2007

STADT PASSAU
Albert Zankl
Oberbürgermeister